

# RS Vwgh 1987/5/13 85/01/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §45 Abs2;  
AVG §49;  
VStG §38;  
VwRallg;  
WaffG 1967 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Das Institut der Verweigerung der Zeugenaussage ist je nach Art des durchzuführenden Verfahrens - sei es vor Gerichtsbehörden oder Verwaltungsbehörden - gesetzlich verschieden gestaltet und demgemäß unterschiedlich zu beurteilen (Die Ehegattin hatte sich im gerichtlichen Strafverfahren der Zeugenaussage entschlagen, - dies führte zu einem Freispruch des Ehegatten gemäß § 259 Z 3 StPO - jedoch im anschließenden Disziplinarverfahren sowie im Verfahren gemäß § 6 Abs 1 WaffenG gegen ihren Ehegatten als Zeugin ausgesagt).

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010154.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>